

07.11.90

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener
völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik
im Bereich der sozialen Sicherheit

A. Zielsetzung

Aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrags sind die völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik mit den Vertragspartnern zu erörtern, um ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu regeln bzw. festzustellen. Durch die Rechtsverordnung sollen Verträge mit verschiedenen mittel- und osteuropäischen Staaten im Bereich der sozialen Sicherheit vorübergehend weiter angewandt werden, bis ihr Schicksal endgültig geklärt ist. Dadurch wird der durch die Verträge gewährte soziale Schutz der Betroffenen weiterhin sichergestellt, wenn sie sich im Vertragsgebiet des anderen Vertragspartners aufhalten.

B. Lösung

Artikel 3 des Einigungsvertragsgesetzes ermöglicht es, durch Rechtsverordnung die vorübergehende weitere Anwendung der Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit zu regeln. Der Entwurf der Rechtsverordnung bestimmt aufgrund der Ermächtigung in Artikel 3 des Einigungsvertragsgesetzes, daß die Verträge mit Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und mit Ungarn für den Bereich der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie der Familienleistungen in den Beitrittsgebiete-

ten grundsätzlich vorübergehend weiter angewandt werden sollen, bis das vereinte Deutschland seine Haltung zum Übergang dieser Verträge festgelegt hat. Zur Durchführung sind bestimmte verwaltungstechnische Anpassungen an die neue Organisationsstruktur der Sozialversicherung in den Beitrittsgebieten vorgesehen.

Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung und für das Kindergeld. Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Rechtsverordnung nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

07.11.90

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener
völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik
im Bereich der sozialen Sicherheit

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. November 1990

121 (311) - 350 22 - De 1/90 (NA 4)

An den
Präsidenten des Bundesrates

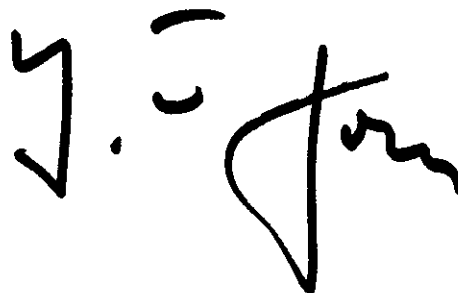
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die vorübergehende weitere
Anwendung verschiedener völkerrechtlicher
Verträge der Deutschen Demokratischen Republik
im Bereich der sozialen Sicherheit

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung

über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit

Vom1990

Auf Grund des Artikels 3 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die folgenden von Artikel 12 des Einigungsvertrages erfaßten völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit werden, soweit sie sich auf die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie Familienleistungen beziehen, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vorübergehend weiter angewandt:

1. das Abkommen vom 20. Februar 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBI. 1958 I Nr. 28 S. 353) und

die Vereinbarung vom 7. Februar 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Änderung des Abkommens vom 20. Februar 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demo-

kratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBI. 1973 II Nr. 15 S. 249),

2. der Vertrag vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik (GBI. 1957 I Nr. 80 S. 669) und

das Protokoll vom 14. Oktober 1971 zum Vertrag vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik (GBI. 1972 I Nr. 1 S. 15),

soweit das Abkommen vom 25. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden (BGBI. 1974 II S. 925), und das Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 (BGBI. 1976 II S. 393)

keine Regelungen enthalten,

3. das Abkommen vom 28. April 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBI. 1957 I Nr. 67 S. 547), soweit das Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung (BGBI. 1974 II S. 697), geändert durch das Zusatzabkommen vom 8. Juli 1976 (BGBI. 1977 II S. 661),

keine Regelungen enthält,

4. der Vertrag vom 24. Mai 1960 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens (GBI. 1960 I Nr. 46 S. 453),
5. das Abkommen vom 11. September 1956 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBI. 1957 I Nr. 50 S. 393),
6. das Abkommen vom 30. Januar 1960 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBI. 1960 I Nr. 14 S. 136).

Artikel 2

Die Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, die auf Grund der nach Artikel 1 vorübergehend weiter anzuwendenden Verträge in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Betracht kommen, werden vom 1. Januar 1991 an von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse erbracht.

Artikel 3

Deutsche Verbindungsstellen (zentrale Organe) für die Durchführung der nach Artikel 1 vorübergehend weiter anzuwendenden Verträge sind:

für die Krankenversicherung
der AOK-Bundesverband, Bonn,

für die Unfallversicherung
der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V.,
Sankt Augustin,

für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Überleitungsanstalt Sozialversicherung, Berlin,

für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,

für das Kindergeld
die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit (Kindergeldkasse),
Nürnberg,

für die gesetzliche Rentenversicherung vom 1. Januar 1991 an.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Die Deutsche Demokratische Republik hatte mit verschiedenen mittel- und osteuropäischen Staaten Verträge im Bereich der sozialen Sicherheit abgeschlossen. Aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrags sind diese Verträge mit den Vertragspartnern zu erörtern, um ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu regeln bzw. festzustellen. Hierbei sind insbesondere die Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes, der Interessenlage der beteiligten Staaten und der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sowie die Prinzipien einer freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung zu beachten. Die Vertragsparteien des Einigungsvertrags gingen somit nicht vom generellen Erlöschen der völkerrechtlichen Verträge der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus (Denkschrift zum Einigungsvertrag zu Artikel 12 - Bundestags-Drucks. 11/77601).

Artikel 3 des Einigungsvertragsgesetzes ermächtigt daher die Bundesregierung, bis zur endgültigen Klärung vorübergehend die weitere Anwendung der Verträge im Bereich der sozialen Sicherheit, nämlich der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Arbeitsförderung sowie der Familienleistungen in den Beitrittsgebieten sicherzustellen.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 bestimmt die Verträge, die vorübergehend weiter angewandt werden sollen (mit Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und mit Ungarn), soweit sie Regelungen für die obengenannten Bereiche der sozialen Sicherheit (siehe I.) enthalten. Eine Einbeziehung der Arbeitsförderung ist nicht vorgesehen, da die Verträge in diesem Bereich bisher ohnehin nicht angewandt wurden.

Die Verträge stellen den sozialen Schutz der Deutschen in den Beitrittsgebieten und der Angehörigen der anderen Vertragsstaaten sicher für den Fall, daß sie sich im Vertragsgebiet des anderen Vertragspartners aufhalten. Die Verträge sind grundsätzlich nach dem Eingliederungsprinzip gestaltet. (Sach- und Geldleistungen, z.B. Renten, werden grundsätzlich von den Versicherungsträgern des Vertragsstaates erbracht, in dessen Vertragsgebiet sich der Berechtigte aufhält. Übersiedlungen in den anderen Staat führen nur dann zu einer Eingliederung, wenn die zuständigen Stellen des neuen Wohnlandes der Wohnortverlegung zustimmen.) Einschränkungen von der vorübergehenden Anwendung sind bei den Verträgen mit Polen und Rumänien vorgesehen. Diese sollen in Regelungsbereichen nicht angewandt werden, in denen die Abkommen der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit mit diesen Staaten Regelungen enthalten. Mithin sollen die vertraglichen Regelungen der Deutschen Demokratischen Republik mit Polen über die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und über Renten der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sowie die vertraglichen Regelungen der Deutschen Demokratischen Republik mit Rumänien über die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und über die Krankenversicherung keine Anwendung finden.

Zu Artikel 2

Die Verträge sollen von den nach Bundesrecht zuständigen Versicherungsträgern durchgeführt werden. Einer besonderen Bestimmung bedarf es lediglich für die Krankenversicherung, bei der vom 1. Januar 1991 an die Leistungen aufgrund der Verträge - wie bei den Abkommen über Soziale Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland - von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse erbracht werden sollen.

Zu Artikel 3

Nach der Vorschrift werden zur Wahrnehmung der nach den Verträgen den zentralen Organen obliegenden Aufgaben die deutschen Verbindungsstellen bestimmt.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung entspricht den Erfordernissen des Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Rückwirkung zum 3. Oktober 1990 trägt den Erfordernissen der vorübergehenden weiteren Anwendung der in Artikel 1 genannten Verträge Rechnung.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch die Rechtsverordnung in Verbindung mit den Verträgen das Verwaltungsv erfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Schlußbemerkung

Für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung und für das Kindergeld. Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Rechtsverordnung nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die Unternehmen und die betroffenen Personen nicht entstehen.

14.12.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung
verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen
Demokratischen Republik im Bereich der sozialen
Sicherheit

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.